Bericht Nr. 54 16. April 2013

—

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression.

Gemäss den Artikeln 40 Abs. 1 und 62a Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) (SGF 631.1) werden bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression periodisch, mindestens aber alle drei Jahre durch eine Anpassung der Tarifstufen und der Sozialabzüge ganz oder teilweise ausgeglichen.

Inhalt

1. Neue Vorschriften über die kalte Progression **4**

2. Begründung des Berichts **4**

3. Sozialabzüge nach Ausgleich der Folgen der kalten Progression **4**

4. Tarife **5**

5. Antrag **6**

1. Neue Vorschriften über die kalte Progression

Kalte Progression nennt man den Anstieg der realen Steuerlast, welcher durch das Auseinanderklaffen von steigendem Nominaleinkommen und starrem Steuertarif bedingt ist. Die höhere Steuerbelastung entsteht durch das Hineingleiten in höhere Progressionsstufen, ohne dass sich die Kaufkraft erhöht hätte.

Wir erinnern daran, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression im Jahr 2010 mit Wirkung auf den 1. Januar 2011 geändert wurden. Seitdem müssen die Einkommens- und Vermögenssteuertarife sowie die Sozialabzüge angepasst werden, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) seit der letzten Anpassung um mindestens 5% (vorher: 8%) gestiegen ist, mindestens aber alle drei Jahre (vorher: keine Begrenzung).

2. Begründung des Berichts

Die Folgen der kalten Progression sind letztmals 2008 mit Wirkung auf den 1. Januar 2009 ausgeglichen worden. Der geltende Referenz-LIK ist also derjenige von Dezember 2007 und liegt bei 102,6374 Punkten. Vergleicht man diesen Index mit demjenigen von Dezember 2012, der bei 102,9937 Punkten liegt, so stellt man eine Erhöhung des LIK um 0,3471% fest. Aufgrund der Vorschrift, wonach mindestens alle drei Jahre ein Ausgleich erfolgen muss, sah sich der Staatsrat gezwungen, diesen Bericht zu verfassen, obwohl die 5%-Grenze noch lange nicht erreicht ist. Will man nämlich dem Grundsatz der mindestens alle drei Jahre erfolgenden Anpassung entsprechen, so muss 2013 ein Bericht verfasst werden, damit die entsprechenden allfälligen gesetzlichen Änderungen am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden können.

3. Sozialabzüge nach Ausgleich der Folgen der kalten Progression

In der folgenden Tabelle werden die gegenwärtigen Sozialabzüge den Sozialabzügen nach Ausgleich der Folgen der kalten Progression gegenübergestellt (nicht gerundet):

Art des Abzugs	Geltender Abzug		Abzug mit Anpassung, nicht gerundet	
Abzug für Kinder/Waisen:				
Erstes und zweites Kind (Maximum Ab drittem Kind (Maximum) Einkommensgrenze	8 500 9 500 62 000		8 530 9 533 62 215	
Unterstützungsbedürftige Person	1 000		1 003	
Studierende, Auszubildende	2 000		2 007	
Steuerpflichtige Person im Rollstuhl	2 500		2 509	
Steuerpflichtige Person mit bescheidenem Einkommen:				
Alleinstehend, ohne Kinder Verheiratet oder alleinstehend mit Kindern Alleinstehender Rentner, ohne Kinder Verheirateter oder alleinstehender Rentner mit Kindern	Max. 2 500 / Einkommensgrenze 12 000 Max. 5 000 / Einkommensgrenze 24 000 Max. 9 000 / Einkommensgrenze 24 000 Max. 11 000 / Einkommensgrenze 30 000		Max. 2 509 / Einkommensgrenze 12 042 Max. 5 017 / Einkommensgrenze 24 083 Max. 9 031 / Einkommensgrenze 24 083 Max. 11 038 / Einkommensgrenze 30 104	
Vermögen Alleinstehende	**Vermögen**	**Betrag**	**Vermögen**	**Betrag**
	bis 75 000	35 000	bis 75 260	35 122
	von 75 001 bis 100 000	25 000	von 75 261 bis 100 347	25 087
	von 100 001 bis 125 000	15 000	von 100 348 bis 125 434	15 052
	von 125 001 bis 150 000	5 000	von 125 435 bis 150 521	5 017
	ab 150 001	0	ab 150 522	0
Vermögen Verheiratete oder Alleinstehende mit Kindern	bis 125 000	70 000	bis 125 434	70 243
	von 125 001 bis 160 000	50 000	von 125 435 bis 160 555	50 174
	von 160 001 bis 195 000	30 000	von 160 556 bis 195 677	30 104
	von 195 001 bis 230 000	10 000	von 195 678 bis 230 798	10 035
	ab 230 001	0	ab 230 799	0

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, dass die Differenz zu den aktuell geltenden Beträgen sehr gering ist. Die teuerungsangepassten Abzüge variieren zumeist um weniger als 100 Franken. Für die Bestimmung der Steuer wird ausserdem das steuerbare Einkommen jeweils auf die nächsten hundert Franken abgerundet. Hier ein Beispiel: Ein steuerbares Einkommen von 85 867 Franken wird für die Berechnung des Steuerbetrags auf 85 800 Franken abgerundet. So ändert ein um 24 Franken höherer Kinderabzug für eine steuerpflichtige Person mit einem unterhaltspflichtigen Kind nichts an deren Einkommenssteuerbetrag, weil ein steuerbares Einkommen von 85 843 Franken für die Berechnung der Steuer ebenfalls auf 85 800 Franken abgerundet wird. Der Ausgleich der Folgen der kalten Progression dürfte sich somit für viele Steuerpflichtige schlussendlich überhaupt nicht auf ihre Steuerrechnung auswirken.

Fraglich sind auch die gerundeten Beträge. Der Staatsrat hat sich zwecks besserer Lesbarkeit immer für gerundete Zahlen für die Sozialabzüge ausgesprochen. Bei einer nur sehr geringen kalten Progression, wie dies gegenwärtig der Fall ist, würde das Aufrunden der Abzüge auf die nächsten hundert Franken darauf hinauslaufen, sie zu erhöhen und nicht nur die Folgen der Inflation auszugleichen. Werden sie nicht gerundet, kann dies die Lesbarkeit des Gesetzes für die Steuerpflichtigen beeinträchtigen.

4. Tarife

Diese Feststellungen gelten auch für die Einkommens- und Vermögenssteuertarife.

So wirft die Indexierung des Einkommenssteuertarifs die Frage nach der Einkommensgrenze auf. Der geltende Einkommenssteuertarif beginnt nämlich bei 5100 Franken. Nach einer Teuerungsanpassung würde sich dieser Betrag auf 5118 Franken erhöhen. Nach Artikel 37 Abs. 4 DStG werden Einkommensbruchteile auf den nächst tieferen Betrag von 100 Franken abgerundet. Deshalb generiert ein steuerbares Einkommen von 5100 Franken oder von 5118 Franken denselben Steuerbetrag. Umgekehrt entspricht eine Erhöhung dieses Betrags auf 5200 Franken einer Indexierung um fast 2% und geht weit über einen einfachen Ausgleich der kalten Progression von 0,3471% hinaus. Abgesehen von der Frage der Einkommensgrenze würde die Indexierung des Einkommenssteuertarifs um 0,3471% die Steuerbeträge schätzungsweise um 1 bis 63 Franken bei alleinstehenden Steuerpflichtigen und um 2 bis 127 Franken bei verheirateten Steuerpflichtige verringern, entsprechend ihrem steuerbaren Einkommen. Insgesamt kostet so eine Einkommenstarifanpassung rund 2 Millionen Franken für den Kanton.

Der Vermögenssteuertarif ist nicht progressiv. So sind nur die Steuerpflichtigen von einer Anpassung der Folgen der kalten Progression betroffen, deren steuerbares Vermögen

an den Tarifstufengrenzen liegt. Da die Indexierung sehr geringfügig ist, wären nicht viele Steuerpflichtige vom Ausgleich betroffen.

5. Antrag

Da der LIK nur ganz leicht gestiegen ist und die Auswirkung eines Ausgleichs der Folgen der kalten Progression auf die Steuerbeträge sehr beschränkt wäre, beantragt der Staatsrat, die Sozialabzüge und die Steuertarife nicht zu ändern. Er stellt jedoch klar, dass daraus für die Steuerpflichtigen keinerlei Verlust entsteht, da beim nächsten Ausgleich der Folgen der kalten Progression der Referenzindex immer noch derjenige von Dezember 2007 sein wird, der bei 102,6374 Punkten liegt.